



## Nichtselbsttätige Waagen

Merkblatt zur  
EG-Richtlinie 2009/23/EG





## Waagenrichtlinie (Richtlinie über Nichtselbsttätige Waagen)

Sie stellen Waagen her, importieren Waagen, handeln mit Waagen oder verwenden Waagen? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen bei nichtselbsttätigen Waagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre nichtselbsttätigen Waagen den geltenden grundlegenden Anforderungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Die EG-Richtlinie „Nichtselbsttätige Waagen“ wurde am 24. September 1992 in deutsches Recht umgesetzt. Nachdem die bisherige Richtlinie mehrfach erheblich geändert wurde, hat man sich entschlossen, die Änderungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in einer neuen Richtlinie (kodifizierte Fassung) zu veröffentlichen. Damit sind keine wesentlichen neuen Regelungen verbunden.

### Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Richtlinie „**Nichtselbsttätige Waagen 2009/23/EG**“ vom 23.04.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nummer L 122, ersetzt die vielfach geänderte Richtlinie 90/384/EWG vom 20.6.1990.

### in Deutschland

Die EG-Waagenrichtlinie wurde ursprünglich in der Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 24.09.1992 (BGBl I S. 1653) in deutsches Recht umgesetzt. Die letzte relevante Änderung erfolgte durch das Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930).

### Geltungsbereich

Die EG-Waagenrichtlinie gilt für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von nichtselbsttätigen Waagen. Das Inverkehrbringen darf von keinem EU-Mitgliedstaat und EWR-Vertragsstaat behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

### Was ist eine nichtselbsttätige Waage?

Eine nichtselbsttätige Waage ist ein Messgerät zur Bestimmung der Masse eines Körpers auf der Grundlage der auf diesen Körper wirkenden Schwerkraft, das beim Wägen das Eingreifen einer Bedienungsperson erfordert.

### Wer ist davon betroffen?

Hersteller bzw. Bevollmächtigter des Herstellers, Importeure, Händler, die nichtselbsttätige Waagen in den Verkehr bringen, und Verwender, die nichtselbsttätige Waagen in Betrieb nehmen.

## Inhalte, Anforderungen, Verwendungszwecke

Nichtselbsttätige Waagen müssen in jedem Fall den für sie geltenden Vorschriften der Richtlinie entsprechen.

Waagen zur

- Bestimmung der Masse für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs,
- Bestimmung der Masse zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen,
- Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften und die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke,
- Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien und zur
- Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen

müssen den in Anhang I der Richtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen. Dies ist immer auch dann gewährleistet, wenn sie die Norm DIN EN 45501 erfüllen.

Für diese gelisteten Verwendungsfälle ist eine EG-Eichung Voraussetzung für die Inbetriebnahme von nichtselbsttätigen Waagen.

## Gliederung der Anforderungen in der Richtlinie Anhang I

- Grundlegende Anforderungen,
- Messtechnische Anforderungen,
- Konstruktion und Ausführung.

## Was ist zu tun?

Alle nichtselbsttätigen Waagen müssen gut sichtbar, leicht lesbar und unzerstörbar, mindestens die Aufschriften

- Fabrikmarke oder Name des Herstellers
- Höchstlast in der Form Max ...

tragen. Ohne diese Aufschriften darf keine nichtselbsttätige Waage in den Verkehr gebracht werden.

Nichtselbsttätige Waagen nach Anhang I der Richtlinie müssen für die o. g. Verwendungszwecke geeicht sein, wenn sie in Betrieb genommen, verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung verwendet werden können.

Für Waagen mit EG-Eichung muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter eine schriftliche Konformitätserklärung ausstellen.

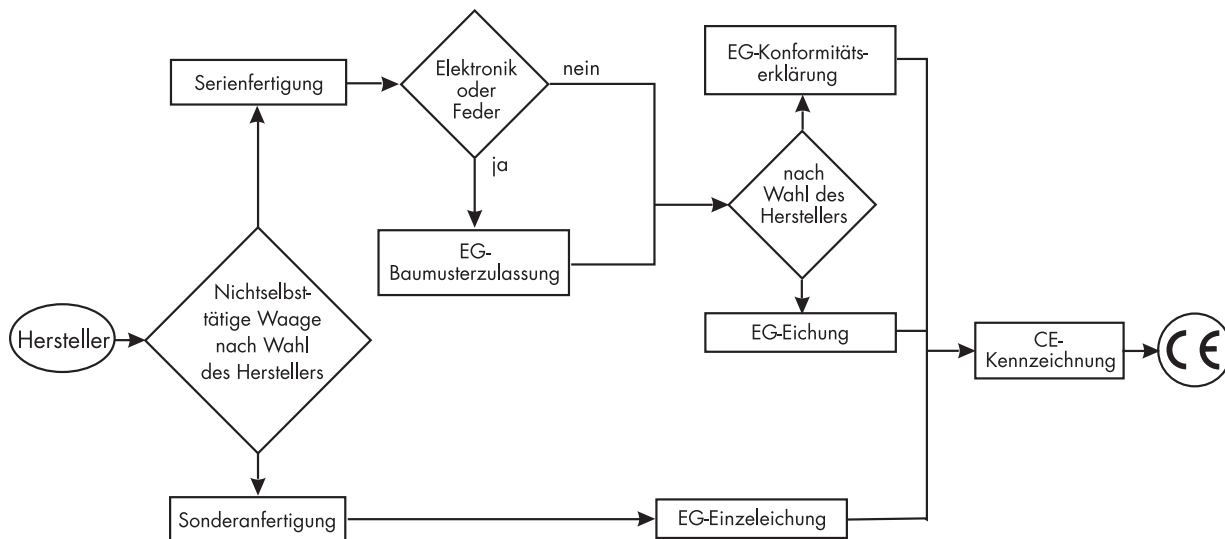
Die EG-Waagenrichtlinie sieht die sogenannte CE-Kennzeichnung an jeder geeichten nichtselbsttätigen Waage vor. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten in der EU dokumentiert wird. Zur Präzisierung dieser Anforderungen werden harmonisierte Normen herangezogen.

## Welche Normen können angewendet werden

Im Amtsblatt der EU wurde die Norm DIN EN 45501:1992, AC:1993, als bisher einzige harmonisierte Norm veröffentlicht. Ein aktualisiertes Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/weighing-instruments/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/weighing-instruments/index_en.htm)

## Flussdiagramm EG-Konformitätsbewertungsverfahren



## Die drei Verfahren der EG-Eichung

### 1. EG-Eichung durch Notifizierte Stelle

Eine Notifizierte Stelle prüft und bestätigt, dass die betreffende Waage mit den Anforderungen der Richtlinie und ggf. mit der EG-Baumusterzulassung übereinstimmt.

### 2. EG-Einzeleichung durch Notifizierte Stelle

Eine Notifizierte Stelle prüft und bestätigt, dass die betreffende Waage, die im Allgemeinen für eine bestimmte Anwendung konstruiert ist, mit den Anforderungen der Richtlinie übereinstimmt.

### Zu 1. und 2.

In beiden Fällen stellt die Notifizierte Stelle eine Konformitätsbescheinigung aus.

### 3. EG-Eichung durch den Hersteller (Qualitätssicherung für die Produktion; in der Richtlinie EG-Konformitätserklärung genannt).

Ein Hersteller mit von einer Notifizierten Stelle anerkanntem Qualitätssicherungssystem erklärt, dass die betreffende Waage mit den Anforderungen der Richtlinie und ggf. mit der EG-Baumusterzulassung übereinstimmt (EG-Herstellereichung). Ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 ist hierbei hilfreich; es erleichtert die Arbeit der Dokumentation und Nachweisführung.

Der Hersteller stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.

**Notifizierte Stellen in Bayern****für die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen und die EG-Eichung:**

Bayerisches Landesamt für  
Maß und Gewicht (LMG)

Franz-Schrank-Straße 9  
80638 München  
Tel.: 089 17901-0  
Fax: 089 17901-336

**für die Baumusterprüfung:**

Physikalisch-Technische  
Bundesanstalt (PTB)

Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
Tel. 0531 5928320  
Fax 0531 592698320

**Konformitätserklärung**

Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass die betreffende nichtselbsttätige Waage die Anforderungen aller einschlägigen EG-Richtlinien erfüllt. Im Zusammenhang mit der „Waagenrichtlinie“ sind ggf. auch die EG-„Niederspannungsrichtlinie“, die EG-„Maschinenrichtlinie“ sowie die EG-Richtlinie „Elektromagnetische Verträglichkeit“ zu beachten. In besonderen Fällen sind weitere Kombinationen von EG-Richtlinien denkbar (siehe auch Merkblatt „CE-Kennzeichnung“).

Bestandteile der Erklärung sind Angaben über den Hersteller, eine Beschreibung der Waage sowie alle EG-Richtlinien, die dafür zutreffend sind. Die Konformitätserklärung muss jeder einzelnen nichtselbsttätigen Waage beigefügt sein, unabhängig davon, wer die EG-Eichung durchführt.

**Anbringen der CE-Kennzeichnung**

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf jeder nichtselbsttätigen Waage auf der Grundlage der EG-Richtlinie an.

**Beispiele für die CE-Kennzeichnung****geeichte nichtselbsttätige Waage:**

Symbol für die Verwendungsbeschränkung für Einrichtungen an einer nichtselbsttätigen Waage, die keiner Konformitätsfeststellung unterzogen wurden.

**Weitere Informationen**

Als Notifizierte Stelle steht das Landesamt Herstellern unterstützend zur Seite:

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Notifizierte Stelle  
Tel.: 089 17901-382, [www.lmg.bayern.de](http://www.lmg.bayern.de)

- 1) CE-Kennzeichnung
- 2) die beiden letzten Stellen der Jahreszahl, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde
- 3) Kennnummer der Notifizierten Stelle
- 4) grüne quadratische Marke mit mind. 12,5 mm Kantenlänge
- 5) rote quadratische Marke mit mind. 25 mm Kantenlänge

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die (für verschiedene EU-Richtlinien für CE-kennzeichnungspflichtige Produkte) notifizierte Stellen stehen unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern [www.een-bayern.de](http://www.een-bayern.de)

Die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) mit den Hauptaufgaben „Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Gesetzlichen Messwesens für technische Bedienstete aus allen Bundesländern Deutschlands sowie für Fachleute aus den von der Industrie betriebenen staatlich anerkannten Prüfstellen“, stellt Informationen auf der Webseite <http://www.dam-germany.de/> zur Verfügung.

WELMEC ist eine europäische Organisation zur Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen, engl. (Western) European Cooperation in Legal Metrology und hat die Harmonisierung des gesetzlichen Messwesens in Europa zum Ziel. WELMEC gibt Empfehlungen heraus und unterhält Arbeitsbeziehungen zu einschlägigen nationalen und internationalen Stellen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.welmec.org](http://www.welmec.org).

Unverbindliche deutsche Übersetzungen von WELMEC-Dokumenten erscheinen in Mitteilungen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt PTB. Die PTB stellt auf Ihrer Webseite [http://www.ptb.de/de/org/1/\\_index.htm](http://www.ptb.de/de/org/1/_index.htm) unter PTB > Struktur > Abteilung 1 > Fachbereich 1.1 > Arbeitsgruppe 1.12 eine Vielzahl von Merkblättern und Informationen bereit.

Weitere Informationen bietet die Webseite der Europäischen Kommission unter

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/internal\\_market/single\\_market\\_for\\_goods/technical\\_harmonisation/mi0021\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_for_goods/technical_harmonisation/mi0021_de.htm).

### Wichtig!

**Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformationen hinaus die relevante(n) EU-Richtlinien und ihre Umsetzung in deutsches Recht eingehend zu studieren.**

### Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte

Gesetzgebungsportal der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>  
(Download kostenlos)

Deutsche Gesetze <http://gesetze-im-internet.de>  
(Download kostenlos)

TÜV Rheinland Consulting GmbH  
EU-Beratung  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4933  
Fax: 0911 655-4935  
E-Mail: [edwin.schmitt@de.tuv.com](mailto:edwin.schmitt@de.tuv.com)  
Internet: [www.tuv.com/consulting](http://www.tuv.com/consulting)

Bundesanzeiger Verlag  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln  
Tel.: 0221 97668-0  
Fax: 0221 97668-278  
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin  
Tel.: 030 2601-22 60  
Fax: 030 2601-12 60

**Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien**

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

**Weitere Merkblätter und Leitfäden** finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**  
Christoph Pfaff  
80525 München  
Tel.: 089 2162-2488  
Fax: 089 2162-3488  
E-Mail: [eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de](mailto:eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de)

**Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)**  
Elmar Putz  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 55178-154  
Fax: 089 55178-186  
E-Mail: [elmar.putz@vbm.de](mailto:elmar.putz@vbm.de)

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**  
Martin Schinke  
Hans-Georg Niedermeyer  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Tel.: 089 1261-1767  
Fax: 089 1261-181767  
E-Mail: [martin.schinke@stmas.bayern.de](mailto:martin.schinke@stmas.bayern.de)

**Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)**  
Monika Nörr  
Karen Tittel  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel.: 089 5116-341  
Fax: 089 5116-8341  
E-Mail: [noerr@muenchen.ihk.de](mailto:noerr@muenchen.ihk.de)

**TÜV Rheinland Akademie GmbH**  
Dr. Monika Bias  
Edwin Schmitt  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4957  
Fax: 0911 655-4956  
E-Mail: [monika.bias@de.tuv.com](mailto:monika.bias@de.tuv.com)

**Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)**  
Raik Hoffmann  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel.: 089 5119-273  
Fax: 089 5119-311  
E-Mail: [raik.hoffmann@hwk-muenchen.de](mailto:raik.hoffmann@hwk-muenchen.de)

**TÜV SÜD AG**  
Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen  
Christian Priller  
Monika Weigel-Hafner  
Westendstraße 199  
80686 München  
Tel.: 089 5791-2352  
Fax: 089 5791-2698  
E-Mail: [christian.priller@tuev-sued.de](mailto:christian.priller@tuev-sued.de)

**Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**  
Dr. Wolfgang Bauer  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 5459-370  
Fax: 089 5459-3730  
E-Mail: [info@gad.de](mailto:info@gad.de)

**Impressum**

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München  
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760  
E-Mail: [poststelle@stmwivt.bayern.de](mailto:poststelle@stmwivt.bayern.de)  
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2011